

# Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

(SDR)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. November 2002<sup>1</sup> über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse wird wie folgt geändert:

*Art. 25 Abs. 3 und 3<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> Für die Genehmigung von Versandstückmustern und des Versands radioaktiver Stoffe ist das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat zuständig.

<sup>3bis</sup> Zuständige Behörde im Sinne des ADR für das Inverkehrbringen, die Konformitätsbewertung, die Neubewertung der Konformität einschliesslich wiederkehrender Prüfungen, Zwischenprüfungen und ausserordentlicher Prüfungen sowie die Marktüberwachung von Umschliessungen für gefährliche Güter nach der Gefahrgutum-schliessungsverordnung vom ...<sup>2</sup> ist das Bundesamt für Verkehr.

*Anhang 1*

**4.1.4.1**

**Verpackungsanweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausser Grosspackmitteln [IBC] und Grossverpackungen)**

<b>P 200</b>	<b>Verpackungsanweisung</b>	<b>P 200</b>
<b><u>C. Wiederkehrende Prüfung</u></b>		
<b>(9) i)</b> Bei Gefässen aus Verbundwerkstoffen für Gase der Gruppen A, O und F müssen die wiederkehrenden Prüfungen alle 5 Jahre durchgeführt werden. Diese Prüffrist kann von der Konformitätsbewertungsstelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, bis auf 10 Jahre verlängert werden, sofern der		

SR 741.621

<sup>1</sup> SR 741.621

<sup>2</sup> SR ...

Nachweis der Dauerfestigkeit erbracht ist.

**ii)** Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A und 1O müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

